

Erläuterungen

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008 ) für das Ausbaugewerbe

Berichtskreis und Merkmale

Rechtsgrundlagen

Methodische Hinweise

Definitionen im Ausbaugewerbe

- Unternehmen
- Betrieb
- Arbeitsgemeinschaften
- Tätige Personen
- Bruttoentgeltsumme
- Geleistete Arbeitsstunden
- Gesamtumsatz
- Ausbaugewerblicher Umsatz
- Sonstiger Umsatz
- Investitionen
  - Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke
    - Bruttozugänge an Sachanlagen
  - Neugemietete und gepachtete Sachanlagen
  - Investitionen in beschaffte Software
- Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

## Erläuterungen

Zum Ausbaugewerbe gehören:

- Vierteljahresbericht für Betriebe im Ausbaugewerbe (mit allgemein 20 und mehr tätigen Personen)
- Jährliche Erhebung für alle Betriebe im Ausbaugewerbe (mit allgemein 10 und mehr tätigen Personen)
- Investitionserhebung für Unternehmen im Ausbaugewerbe (mit allgemein 20 und mehr tätigen Personen)

Zu Bauträger – Erschließung von Grundstücken; gehören:

- Vierteljahresbericht für Betriebe im Ausbaugewerbe (mit allgemein 20 und mehr tätigen Personen)
- Jährliche Erhebung für alle Betriebe im Ausbaugewerbe (mit allgemein 10 und mehr tätigen Personen)
- Investitionserhebung für Unternehmen im Ausbaugewerbe (mit allgemein 20 und mehr tätigen Personen)

## Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern (Gruppen 43.2, 43.3 und 41.1)

### Vorbemerkungen Ausbaugewerbe:

Das „Ausbaugewerbe“ umfasst die Gruppen 43.2 **Bauinstallation** und 43.3 **Sonstiger Ausbau** der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Hierzu zählen alle Einbetriebsunternehmen sowie Haupt- und Zweigniederlassungen eines mehrere Betriebe umfassenden Unternehmens, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbaurbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten

vorzunehmen. Ihre Zuordnung zu einem der nachstehenden Wirtschaftszweige erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Arten von Ausbautätigkeit, ohne dass eine dieser Tätigkeiten deutlich überwiegt, erfolgt die Zuordnung zum Zweig „Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt“.

WZ-Nr.	Kennziffer	Wirtschaftszweig
43.21	19	<p><b>Elektroinstallation</b> Installation von: Elektrischen Leitungen und Armaturen; Leitungen für Telekommunikationssysteme; Leitungen für Computernetze und Kabelfernsehen, einschließlich Glasfaserkabeln; Antennen, einschließlich Parabolantennen; Beleuchtungsanlagen für Gebäude; Feuermeldeanlagen; Einbruchalarmanlagen; Notstromanlagen; Stromzählern; Befeuerungsanlagen für Rollbahnen; Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen und andere Verkehrswege; Solarstromanlagen; Anschluss von elektrischen Haushaltsgeräten, einschließlich Fußleistenheizungen <b>Nicht einzubeziehen:</b> Bau von Strom- und Kommunikationsleitungen, Installation von (Elektro-) Heizungsanlagen (s. 43.22)</p>
43.22	20	<p><b>Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation</b> Installation einschließlich Erweiterung, Umbau, Instandhaltung und Reparatur. Einbau von Heizungsanlagen (mit elektrischem Strom, Gas, Öl oder festen Brennstoffen betrieben); Öfen, Kühltürmen; nicht elektrischen Solarwärmekollektoren Wasser- und Sanitärinstallationen; Lüftungs- und Klimaanlage; Gasinstallationen; Versorgungsleitungen für verschiedene Gase; Dampfleitungen; Sprinkleranlagen für Brandschutzzwecke; Rasensprengeranlagen sowie Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen in Entwässerungsrohren in Gebäuden.</p>
43.29.1	21	<p><b>Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung</b> Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung; Wärmedämmarbeiten an Warm- oder Kaltwasserrohren, Kesseln u. Ä; Feuerschutzdämmung</p>
43.29.9	22	<p><b>Sonstige Bauinstallation, anderweitig nicht genannt</b> Einbau von: Aufzügen und Rolltreppen, einschließlich Reparatur und Instandhaltung; automatischen Türen und Drehtüren; Blitzableitern; Staubsaugersystemen in Gebäuden und anderen Bauwerken. Montage von Zäunen, Geländern und Feuertreppen; Installation von Jalousien und Markisen; Installation von Schildern (auch Leuchtschildern). <b>Nicht einzubeziehen:</b> Anbringen von Verkehrszeichen</p>
43.31	23	<p><b>Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei</b> Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen.</p>
43.32	24	<p><b>Bautischlerei und -schlosserei</b> Einbau von: Türen, Fenstern, Tür- und Fensterrahmen aus Holz oder anderem Material; Einbauküchen, Einbauschränken, Treppen, Ladeneinrichtungen u. Ä; von Decken, beweglichen Trennwänden u. ä. Innenausbauarbeiten <b>Nicht einzubeziehen:</b> Einbau von automatischen Türen und Drehtüren (s.43.29.9)</p>

## Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ( WZ 2008 )

### Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern (Gruppen 43.2, 43.3 und 41.1)

WZ-Nr.	Kennziffer	Wirtschaftszweig
43.33	25	<b>Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei</b> Verlegen, Anbringen oder Einbau von: Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein; Ofenkacheln; Parkett- und andere Holzböden, Wandtäfelungen; Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbeläge aus Gummi oder Kunststoffen; Böden und Wandverkleidungen aus Terrazzo, Marmor, Granit oder Schiefer; Tapeten sowie Parkettversiegelung und Fußbodenschleiferei.
43.34.1	26	<b>Maler- und Lackierergewerbe</b> Innen- und Außenanstrich von Gebäuden, auch als Korrosionsschutz; Anstrich von Tiefbauten. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Lackieren von Kraftwagen.
43.34.2	27	<b>Glasergerbe</b> Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Spiegeln usw. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Fensterbau (s. 43.32)
43.39	28	<b>Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt</b> Akustikbau/z. B. Anbringen von Akustikplatten) sowie Reinigung neuerrichteter Gebäude (Baugrobreinigung) und sonstige Baufertigstellung und Ausbaurbeiten a. n. g. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Tätigkeiten von Raumgestaltern, allgemeine Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken, spezialisierte Innen- und Außenreinigung von Gebäuden.

#### Vorbemerkungen Bauträger:

Die „Bauträger“ zählen zur Gruppe 41.1 **Erschließung von Grundstücken, Bauträger** der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Hierzu zählen alle Einbetriebsunternehmen sowie Haupt- und Zweigniederlassungen eines mehrere Betriebe umfassenden Unternehmens, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend

darin besteht zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung unbebaute Grundstücke für Bauvorhaben zu erschließen bzw. Bauvorhaben für den Wohnungsbau oder den Nichtwohnbau zu realisieren. Ihre Zuordnung zu einer der nachstehenden Wirtschaftszweige erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

WZ-Nr.	Kennziffer	Wirtschaftszweig
41.10.1	29	<b>Erschließung von unbebauten Grundstücken</b> Erschließung von unbebauten Grundstücken im Rahmen von Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Bau von Gebäuden sowie Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros und Projektmanagement für Bauvorhaben.
41.10.2	30	<b>Bauträger für Nichtwohngebäude</b> Realisierung von Bauvorhaben im Nichtwohnungsbau zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Bau von Gebäuden sowie Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros und Projektmanagement für Bauvorhaben.
41.10.3	31	<b>Bauträger für Wohngebäude</b> Realisierung von Wohnungsbauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Bau von Gebäuden sowie Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros und Projektmanagement für Bauvorhaben.

## **Berichtskreis und Merkmale**

Die Betriebe der Wirtschaftszweige 43.2 (Bauinstallation), 43.3. (Sonstiger Ausbau) und 41.1 (Erschließung von Grundstücken, Bauträger) werden mit den Formblättern zum Ausbaugewerbe befragt. Diese Erhebung umfasst die ausbaugewerblichen Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen des Baugewerbes sowie von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige und alle Arbeitsgemeinschaften, soweit diese Einheiten im Inland tätig sind. Für Betriebe von Mehrbetriebs- und Mehrländerunternehmen gelten darüber hinausgehende Regelungen.

Bei der WZ-Gruppe 41.1 Erschließung von Grundstücken, Bauträger werden nur die Merkmale Betriebe, tätige Personen insgesamt, Bruttoentgelte und Gesamtumsatz erhoben und separat dargestellt. Es gibt keine Zusammenfassung mit dem Ausbaugewerbe.

## **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diese Erhebungen ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

## **Methodische Hinweise**

Eventuell vorhandene Abweichungen in den Summen sind auf Rundungen in unterschiedlichen Aggregationsstufen zurückzuführen.

Betriebe, die zur Jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe (JE-A) im Juni eines jeden Jahres 20 und mehr tätige Personen ausweisen, werden zum Zeitpunkt, an dem die Korrektur des vierteljährlichen Berichtskreises vorgenommen wird, zum vierteljährlichen Bericht im Ausbaugewerbe auskunftspflichtig. Darüber hinaus erfolgen laufend Neuaufnahmen von Betrieben, so wie sie aus den Gewerbeanzeigen oder anderen Quellen bekannt werden.

Betriebszahl und Zahl der tätigen Personen sind Stichtagsergebnisse zum jeweiligen Quartalsende. Alle anderen Merkmale beziehen sich auf das jeweilige Berichtsquartal bzw. Berichtsjahr. Geringfügige Differenzen bei der Summierung sind auf unterschiedliche Rundungsverfahren zurückzuführen.

## Definitionen im Ausbaugewerbe

### Unternehmen

Kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führt und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen muss.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u. Ä. gelten auch als eigene Unternehmen. Angaben für ein Unternehmen umfassen das gesamte Unternehmen mit allen seinen produzierenden und nicht produzierenden Teilen, einbezogen sind alle im Rahmen des Unternehmens ausgeübten Tätigkeiten und alle inländischen Niederlassungen des Unternehmens einschließlich der Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, der Sozialeinrichtungen, der Handels-, Transport-, baugewerblicher und ähnlicher Abteilungen.

Zweigniederlassungen eines Unternehmens **im Ausland** werden **nicht** in die Baugewerbestatistiken einbezogen. Zu einem Unternehmen rechnen demnach nur Teile, die sich im Bundesgebiet befinden (Inlandskonzept der Baugewerbestatistik). Das gesamte Unternehmen wird nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt (gemessen an der Wertschöpfung, ersatzweise an anderen Größen) einer Unterklasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) zugeordnet.

Zu einem Unternehmen rechnen also auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens, sofern das Unternehmen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Baugewerbe hat. Die Unternehmen umfassen mithin - soweit vorhanden - neben ihren Baubetrieben auch örtlich getrennte Einheiten, die nicht im Baugewerbe tätig sind (z. B. Hauptverwaltungen, Hilfsbetriebe, Verkaufsbüros), und die nichtbaugewerblichen Teile der Baubetriebe.

### Betrieb

**Betrieb im Ausbaugewerbe und Bauträger (Bauinstallation und Sonstiger Ausbau)** - (Wirtschaftszweige 43.2, 43.3 und 41.1 der Klassifikation der Wirtschaftszweige – WZ 2008)

Zum **Ausbaugewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen (Wirtschaftszweige 43.2 - Bauinstallation, 43.3 - Sonstiger Ausbau) und 41.1 - Bauträger.

#### Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) der Wirtschaftszweige Bauinstallation und Sonstiger Ausbau sowie Bauträger;
- Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen der Wirtschaftszweige Bauinstallation und Sonstiger Ausbau sowie Bauträger;
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen der Wirtschaftszweige Bauinstallation und Sonstiger Ausbau sowie Bauträger;
- Arbeitsgemeinschaften der Wirtschaftszweige Bauinstallation und Sonstiger Ausbau sowie Bauträger; soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

#### Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit (z. B. Sägewerk); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind (Abschnitte C und D der Klassifikation der Wirtschaftszweige – WZ 2008), werden sie dort als Betriebe erfasst;
- Verkaufsbüros ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit;
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten ausüben.

**Erhoben werden** jeweils nur die im Ausbaugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit. Ausnahme: Tätige Personen und Umsatz sind auch für die anderen Bereiche des Betriebes nachzuweisen.

Verwaltungs- und Hilfsabteilungen, die **direkt** mit der ausbaugewerblichen Tätigkeit verbunden sind, sowie mit dem Betrieb verbundene Sozialeinrichtungen wie etwa Kantinen, Werkskindergärten u. ä. rechnen dagegen zum erfassten Betrieb.

**Nicht einbezogen** werden ferner reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen.

### Arbeitsgemeinschaft im Ausbaugewerbe

Eine Arbeitsgemeinschaft (abgekürzt Arge) ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu dem Zweck, gemeinschaftlich eine bestimmte Aufgabe zu lösen, z. B. ein Bauvorhaben auszuführen. Die Beteiligten schließen sich nicht zum gemeinsamen Betrieb eines Gewerbes und nicht auf Dauer zusammen. Sie wollen nur eine bestimmte Leistung erbringen; ist dieser Zweck erreicht, endet die Arge. Die Unternehmen brauchen nicht notwendig derselben Branche anzugehören. Eine besondere Form ist für den Vertrag nicht erforderlich, sofern er nicht eine Verpflichtung enthält, die nach den allgemeinen Vorschriften einer bestimmten Form bedarf, z. B. Verpflichtung zur Grundstücksübertragung (§ 313 BGB).

Die Arge ist üblicherweise eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 - 740 BGB).

Argen entstehen aus Bietergemeinschaften nach Auftragserteilung im Sinne § 705 BGB, ein Arge-Vertrag ist zwingend erforderlich.

Hierbei sind die Bestimmungen des Kartellgesetzes zu beachten.

Kriterien einer Arge sind:

- Steuerschuldner i. S. des Umsatzsteuergesetzes;
- gewerbliche Tätigkeit unter eigenem (Arge)-Namen;
- Lohnsteuerschuldner, wenn sie Kräfte selbst einstellt und verwaltet **oder/und**
- Abstellung von Arbeitskräften durch die Arge-Partner; Arbeitnehmer verbleibt aber im eigenen Betrieb; Löhne werden der Arge in Rechnung gestellt.

Für die Erfassung einer Arge in der Bauberichterstattung ist es also unerheblich, ob sie eigene Arbeitskräfte oder abgestellte Arbeitskräfte hat.

**Nicht erfasst** in der Bauberichterstattung werden dagegen die so genannten Verwaltungs- oder Los-Argen.

Alle statistischen Erhebungen des Baugewerbes erstrecken sich auch auf die Arbeitsgemeinschaften ohne Rücksichtnahme auf deren Beschäftigtenzahl.

### **Tätige Personen/Beschäftigte im Ausbaugewerbe**

Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen bzw. Betrieb stehen (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende), die im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Inhaber und Mitinhaber sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, soweit diese Familienangehörigen mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Zu den Tätigen Personen/Beschäftigten zählen auch Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gem. dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

#### **Voll als tätige Personen zu zählen sind:**

- Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen (bis zu einem Jahr) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger.
- Personen mit Altersteilzeitregelungen.

#### **Nicht zu den tätigen Personen rechnen:**

- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst Einberufene, Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden Arbeitszeit im Monat,
- Heimarbeiter,
- Strafgefangene.

Sind Personen in mehreren Unternehmen/Betrieben gleichzeitig beschäftigt, dann können sie auch in mehreren Unternehmens-/Betriebsmeldungen enthalten sein. Die Baugewerbeerhebungen weisen daher nur Beschäftigungsfälle nach und nicht die tatsächliche Zahl der dahinter stehenden Individuen. Bei den tätigen Personen werden also Personen nur aus der Sicht des einzelnen Betriebes (Beschäftigungsfälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept) gezählt.

### **Tätige Inhaber; tätige Mitinhaber**

Personen, die einen Betrieb/ein Unternehmen als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten (Personengesellschaften). Zu den tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.

**Nicht** zu den tätigen Inhabern/Mitinhabern rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer einer GmbH).

### **Unbezahlt mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige von Personen, die als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter einen Betrieb/ein Unternehmen leiten und im Betrieb/Unternehmen mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Einbeziehung in die statistische Berichterstattung ist, dass unbezahlt mithelfende Familienangehörige mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb/ Unternehmen tätig sein müssen.

Familienangehörige, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen, zählen nicht zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

### **Angestellte**

Zu den Angestellten rechnen alle Gehaltsempfänger, die eine kaufmännische oder technische Tätigkeit ausüben (kaufmännische Angestellte; technische Angestellte).

Für die Zuordnung von Personen zu den Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend. Zum Beispiel rechnen die angestelltenversicherungs-

pflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister **nicht** zu den Angestellten sondern zu den Arbeitern, speziell zu den Facharbeitern.

Zu den Angestellten zählen auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere leitende Kräfte eines Unternehmens (GmbH und andere Rechtsformen), soweit sie vom Betrieb/Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

### **Kaufmännische Auszubildende; technische Auszubildende**

Personen, die auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages nach dem Berufsausbildungsgesetz in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Als kaufmännische und technische Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in ein Angestelltenverhältnis einmünden.

Einbezogen werden auch Praktikanten, Volontäre sowie Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten soweit sie auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages tätig sind.

Erfolgt eine Ausbildung im Rahmen von Delegationen (z. B. auf Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes) aus anderen Betrieben/Unternehmen, werden sie nicht zu den Auszubildenden gezählt.

Im Unterschied zu den kaufmännischen bzw. technischen Auszubildenden handelt es sich bei den gewerblichen Auszubildenden um Personen, die in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Arbeiterberuf ein.

### **Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister**

Personen, die die Tätigkeit eines angestelltenversicherungspflichtigen Polierr, Schachtmeisters oder Meisters ausüben. Dieser Personenkreis gehört entsprechend seiner Tätigkeit zu den Facharbeitern und nicht zu den technischen Angestellten.

### **Facharbeiter**

Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen und die auf Grund einer abgeschlossenen Lehre oder durch Fachkenntnisse, die in mehrjähriger Tätigkeit erworben wurden, mit allen Arbeiten eines bestimmten Arbeitsgebietes vertraut sind und beschäftigt werden können.

Facharbeiter sind Personen, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig, verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind.

Für die Zuordnung zu den Facharbeitern ist es unerheblich, ob ein Beschäftigter in der Angestellten- oder Arbeiterrentenversicherung versichert ist. Zu den Facharbeitern rechnen im einzelnen Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister, Bauvorarbeiter, Baumaschinen-Vorarbeiter; Spezialbaufacharbeiter und Facharbeiter, wie Zimmerer und Maler.

### **Gewerbliche Auszubildende**

Personen, die auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages nach dem Berufsausbildungsgesetz in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Als gewerbliche Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in einen Arbeiterberuf einmünden.

Zu den gewerblichen Auszubildenden rechnen auch Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten sowie Volontäre mit entsprechenden Tätigkeiten, soweit sie auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages tätig sind.

Erfolgt eine Ausbildung im Rahmen von Delegationen (z.B. auf Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes) aus anderen Betrieben/Unternehmen, werden sie nicht zu den Auszubildenden gezählt.

Im Unterschied zu den gewerblichen Auszubildenden handelt es sich bei den kaufmännischen und technischen Auszubildenden um Personen, die in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Angestelltenberuf ein.

### **Überwiegend im „Ausbaugewerbe bzw. anderen Bereichen“ tätige Personen (Betriebserhebungen)**

Während bei Unternehmenserhebungen die **gesamte** Zahl der tätigen Personen/Beschäftigten des Unternehmens dem jeweiligen Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zugeordnet wird, erfolgt bei Betriebserhebungen eine Unterscheidung der tätigen Personen nach der **überwiegenden Beschäftigung**.

Bei Betriebserhebungen des Ausbaugewerbes (Wirtschaftszweige **43.2 und 43.3** der Klassifikation der Wirtschaftszweige – WZ 2008):

- tätige Personen im Ausbaugewerbe (Wirtschaftszweige 43.2 bis 43.3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige),
- tätige Personen in anderen Bereichen des Betriebes.

### **Tätige Personen bei Bauträgern**

Bei Bauträgern wird nur die Gesamtzahl aller im Betrieb tätigen Personen erfasst.



## Bruttoentgeltsumme im Baugewerbe

Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Arbeiter, Angestellten sowie der kaufmännischen, technischen und gewerblichen Auszubildenden ohne die Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbaumlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung und ohne gezahltes Vorruhestandsgeld sowie ohne geleistete Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz).

Einbezogen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen lohnsteuerfrei sind.

In die Bruttoentgeltsumme einbezogen sind u. a. Lohn- und Gehaltszuschläge (z. B. Akkord-, Schicht-, Leistungs-, Schmutzzuschläge), Vergütungen für Feiertage, Urlaub; Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse; Familienzuschläge, Essensgeld, Auslösungen, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfalle; vermögenswirksame Leistungen; ferner Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen sowie die Bezüge von leitenden Angestellten, Gesellschaftern und Vorstandsmitgliedern, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind. Einbezogen sind ferner die an andere Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften (Leiharbeiter) gezahlten Beträge sowie die Bezüge von Beschäftigten in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werkarzt).

**Nicht einbezogen werden** u. a. allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. Zuschüsse für Kantinen), Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind (z. B. Trennungsschadigungen, Reise- und Umzugskosten), Zahlungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (z. B. Pensionsrückstellungen, gezahlte Ruhegelder und Betriebspensionen) und Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten beauftragte anderer Unternehmen sowie Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse) und das Winterausfallgeld ab 101. witterungsbedingter Ausfallstunde.

Nicht einbezogen sind auch Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z. B. Wintergeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld) und für die keine Lohnsteuer entrichtet wird.

## Geleistete Arbeitsstunden im Baugewerbe

Arbeitsstunden, die von Arbeitern (einschließlich Polieren, Schachtmeistern und Meistern), tätigen Inhabern und Mitinhabern, mithelfenden Familienangehörigen, Angestellten und Auszubildenden auf **Baustellen und Bauhöfen sowie in Werkstätten** im Bundesgebiet (Inlandskonzept) tatsächlich geleistet werden.

**Einzubeziehen** sind auch **geleistete** Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie Arbeitsstunden solcher Arbeitskräfte, die von Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden.

Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese mindestens monatlich 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

**Nicht einzubeziehen** sind bezahlte, aber nicht geleistete Stunden sowie Berufsschulstunden, Kranken- oder Urlaubsstunden. Nicht einbezogen sind ferner die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden.

## Umsatz des Betriebes

Der Umsatz (Gesamtumsatz) des Betriebes umfasst:

- den **Ausbaugewerblichen Umsatz**;
- den **sonstigen Umsatz** (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, Umsatz aus Handelsware sowie Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten).

Als Umsatz sind die **steuerbaren** (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für getätigte Leistungen im **Bundesgebiet** (Inlandskonzept) anzugeben. Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende Umsatz ist den Daten der beteiligten Betriebe **nicht** hinzuzurechnen. Die Argen melden selbständig.

**Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.,
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind (selbst erstellte Anlagen).

## Ausbaugewerblicher Umsatz des Betriebes

Als **Ausbaugewerblicher Umsatz** sind die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden **steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Ausbauleistungen** (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage) im Bundesgebiet anzugeben, und zwar einschließlich Umsätzen aus Subunternehmertätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer. Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen werden gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz einbezogen. Die

Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

**Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Bauleistungen, die der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen des eigenen Betriebes zugeführt werden (Selbstverbrauch).

Die Umsätze aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen (z. B. Baustoffe, Betonwaren) - soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet - oder industriellen und handwerklichen Dienstleistungen (z. B. Gerätereparaturen für Dritte) rechnen **nicht** zum baugewerblichen Umsatz. Auch Erlöse aus dem Verkauf von Handelsware und Entgelte für sonstige nichtindustrielle bzw. nichthandwerkliche Tätigkeiten (z. B. Verpachtung und Verkauf von betrieblichen Geräten, Anlagen und Einrichtungen, Architekten- und Ingenieurleistungen, Lohnfuhren) gehören **nicht** zum baugewerblichen Umsatz.

**Sonstiger Umsatz**

Inlandumsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) aus allen im Rahmen einer **sonstigen** Produktionstätigkeit des Unternehmens/Betriebes entstandenen Erzeugnisse und Leistungen, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.

**Einzubeziehen sind:**

- Umsätze aus sonstiger Produktionstätigkeit, wie Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmereierzeugnisse usw., soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet,
- Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, wie Gerätereparaturen für Dritte,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott und Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt),
- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeit,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Provisionseinnahmen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfuhren),
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine).
- Umsatz aus **Handelsware** (Umsatz - im Inland - von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden).

**Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind (selbst erstellte Anlagen).

**Investitionen**

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen und der Wert der im Geschäftsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen.

**Aktiviere Bruttozugänge an Sachanlagen (erworben und selbst erstellt)**

Im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatz-(Mehrwert-)steuer).

Dazu zählen beim **Leasing-Nehmer** auch solche sog. Leasing-Güter, die vom Leasing-Nehmer zu aktivieren sind.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Anlagen, ferner die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert).

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

**Im einzelnen zählen zu den einzubeziehenden Bruttozugängen an Sachanlagen:**

- Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten (einschl. Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw. einschl. Bauarbeiten auf noch nicht bebauten sowie auf bereits bebauten Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken)
- Grundstücke ohne (eigene) Bauten (einschließlich Grundstückserschließungskosten u. Ä.)
- Baugeräte, Maschinen und maschinelle Anlagen (z.B. Kräne, Baumaschinen) sowie Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschl. Werkzeugen, Gerüsten und Gerüstteilen, Schalungen, aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter und Fahrzeugen)

**Nicht einzubeziehen** sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen u. a. immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben. Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

### **Neu gemietete und gepachtete Sachanlagen**

Wert (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **neu** gemieteten und gepachteten **neuen** Sachanlagen (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge), **soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert sind** (dann: aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen).

Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagemiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude, EDV- und Telefon-Anlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, Baugeräte sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

**Nicht einzubeziehen** sind die Anmietung von Sachanlagen für die Mietdauer **bis zu einem Jahr**, von gebrauchten Investitionsgütern sowie von unbebauten Grundstücken.

### **Investitionen in beschaffte Software**

Die Investitionen in beschaffte Software umfassen ihren Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung. Direkt zurechenbare Kosten beinhalten beispielsweise Honorare für die Software-Installation. Bei der Ermittlung der Kosten werden Skonti und Rabatte abgezogen.

### **Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen**

Gesamtsumme der Erlöse (also **nicht** Restbuchwerte oder Buchgewinne), auch Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen als Schrott, **nicht** einzubeziehen sind die Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, aus Betriebsaufspaltungen und Sale-and-lease-back-Geschäften.